

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule/Akademie	Akademie für Tonkunst Darmstadt	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Künstlerische und pädagogische Praxis</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Music (B.Mus.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. Oktober 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständiger Referent	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	26.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzprofil des Studiengangs</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden</b>	<b>4</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>5</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	15
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	19
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	19
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	19
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	20
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>23</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
<b>4 Datenblatt</b>	<b>23</b>
4.1 Daten zum Studiengang	23
4.2 Daten zur Akkreditierung	23
<b>5 Glossar</b>	<b>24</b>
<b>Anhang</b>	<b>25</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Die Gutachtenden schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:*

Auflage 1 (*Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien – § 21 MRVO*):  
Mit der Allgemeinbildende Schule in Darmstadt als weiterer Lernort im dualen Studium ist eine vertragliche Absicherung (Vertrag oder Kooperationsvereinbarung) vorzusehen.

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

– Entfällt –

## Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang *Künstlerische und pädagogische Praxis* (B.Mus.) bewegt sich im Schnittfeld von künstlerischen, vermittelnden und forschenden Kompetenzen, die in ihren Synergien das Profil der Akademie für Tonkunst Darmstadt prägen. Im Rahmen ihres Studiums erhalten die Studierenden eine hochwertige Ausbildung in ihrem jeweiligen künstlerischen Hauptfach. Neben Gesang und einem Instrument werden auch Komposition und Chorleitung als künstlerische Hauptfächer auf höchstem Niveau angeboten. Das breite Spektrum an Hauptfächern ermöglicht es den Studierenden, ihre Kompetenzen in interdisziplinären Begegnungen um gestaltende, ausführende, analytische und leitende Aspekte der Musikausübung zu erweitern, die auch im Pflichtmodulbereich eine große Rolle spielen.

Die Module der Musikpädagogik beinhalten eine umfangreiche Ausbildung in den Fächern der klassischen Instrumental- und Gesangspädagogik im Einzel- und Kleingruppenunterricht. Im Hinblick auf Berufsfelder in der Musikvermittlung an Konzert- und Opernhäusern sowie des Community Outreach in soziale Brennpunkte und zivilgesellschaftliche Gemeinschaften umfassen die Module der Musikpädagogik ebenfalls moderne Formen der Music Education. Kooperationsprojekte mit Allgemeinbildenden Schulen bilden einen Meilenstein in der praktischen Ausbildung. In der integrierten Musikschule der Akademie für Tonkunst erwerben die Studierenden wertvolle Erfahrungen, um sie unmittelbar in der Studienabteilung zu reflektieren. Alleinstellungsmerkmal des Darmstädter Studiengangs ist die Bildung eines zusätzlichen Schwerpunkts in zeitgenössischer Musik einschließlich Kompositionsunterweisungen in der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Die Akademie für Tonkunst Darmstadt hat mit dem Bachelorstudiengang *Künstlerische und pädagogische Praxis* ein neu entwickeltes Curriculum auf den Weg gebracht, das zwei auslaufende Bachelorstudiengänge ablösen wird. Das gut durchdachte, praxisintegrierende Konzept wird in Kooperation mit der hausinternen Musikschule, einer allgemeinbildenden Schule und weiteren Partner der regionalen Musik- und Kulturszene durchgeführt. Neben der hochrangigen Ausbildung im künstlerischen Hauptfach werden die Studierenden umfassend in der Musikpädagogik ausgebildet und können sich durch den hohen Praxisanteil im Curriculum in idealer Weise auf die anschließende berufliche Tätigkeit vorbereiten.

Überzeugen konnte die Akademie zudem durch die individuelle Betreuung der Studierenden und die sinnvoll eingesetzten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre.

## Allgemeine Hinweise

Bei dem Studiengang Künstlerische und pädagogische Praxis handelt es sich um ein neues Studienprogramm und somit um eine Konzeptakkreditierung. Die bisherigen Studiengänge der Akademie „Instrumental- und Gesangspädagogik“ und „Angewandte Musikalische Kunst“ werden nicht weiter betrieben und nur noch auslaufend betreut.

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche hat die Gutachtergruppe der Akademie für Tonkunst Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt, um Auflagen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu vermeiden. Die Akademie hat daraufhin Anpassungen im Selbstbericht vorgenommen, insbesondere bei der Darstellung des Qualitätsmanagementsystems. Überarbeitet wurde auch ein Teil der Modulbeschreibungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung.

Der Gutachtergruppe wurde ein überarbeiteter Selbstbericht mit ebenfalls neu erstellten Anlagen zur Verfügung gestellt. Das Gutachten wurde auf Basis der Vor-Ort-Gespräche und der überarbeiteten Unterlagen erstellt. Die Gutachtergruppe hat eine deutliche Qualitätssteigerung durch die Überarbeitung festgestellt und konnte eine grundsätzlich positive Bewertung des Studiengangs abgeben.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der zur Begutachtung vorgelegte duale Bachelorstudiengang *Künstlerische und pädagogische Praxis* ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit in künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Der Studiengang ist als praxisintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert, so dass 240 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von acht Semestern erworben werden. Ein Teilzeitstudium nach Vorgabe des Hessischen Hochschulgesetzes wird ermöglicht.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist eine Bachelorarbeit im Umfang von acht ECTS-Punkten vorgesehen. Die Bachelorarbeit kann als schriftliche Arbeit oder als dokumentiertes Projekt erstellt werden und wird um den Besuch eines begleitenden Kolloquiums im Umfang von zwei ECTS-Punkten ergänzt. Die

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Hessische Studienakkreditierungsverordnung vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/75>

Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate. Die notwendigen Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in § 6 der Fachspezifischen Prüfungsordnung (FSPO) und in den Modulbeschreibungen zu den Modulen „Bachelor-Thesis“ und „Bachelor-Project“.

Es ist sichergestellt, dass ein fachbezogenes Problem selbständig nach künstlerisch-wissenschaftlichen Methoden bearbeitet wird.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Music (B.Mus.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement in der aktuellen Version der HRK liegt in deutscher und englischer Sprache vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit. Die Module werden jeweils innerhalb von zwei Semestern studiert. Bei den Modulen handelt es sich um eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Zusammenfassung von Studieninhalten.

Fehlt noch: Für alle Module wurden Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle notwendigen Angaben beinhalten. Dies betrifft auch die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls und die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Es werden insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von acht Semestern vergeben. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden

zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten in der Akademie und Zeiten des Selbststudiums. In allen Modulen werden mindestens fünf ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von acht ECTS-Punkten. Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Berufsakademien oder an Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule oder Berufsakademie erbrachter Leistungen werden im § 7 der Studien- und Prüfungsordnung vorgabenkonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden vollumfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen. Die Beweislastumkehr zulasten der Akademie ist in der Prüfungsordnung verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Begutachtung wurden die folgenden Aspekte besonders hervorgehoben: Das Qualitätsmanagementsystem und die Evaluation von Studium und Lehre, das praxisintegrierende Studiengangskonzept und der Stellenwert der Musikpädagogik im Curriculum.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Qualifikationsziele für den Studiengang werden wie folgt beschrieben:

*Der grundständige Studiengang „Bachelor of Music (B.Mus.) Künstlerisch-pädagogische Studienrichtung“ an der Akademie für Tonkunst Darmstadt vermittelt eine künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Grundausbildung. Studienziele ist entsprechend der Erwerb hoher künstlerischer Qualifikationen im jeweiligen Hauptfach in Verbindung mit differenzierten pädagogischen und wissenschaftlichen Kompetenzen zur Vermittlung von Musik in diversen Erscheinungsformen.*

*Das mögliche Erreichen des Studienzieles innerhalb der Regelstudienzeit wird im Rahmen einer studiengangsbezogenen Eignungsprüfung abgefragt. Darauf aufbauend professionalisieren die Studierenden ihre künstlerischen Fähigkeiten und verdichten sie zu hoher künstlerischer Kompetenz und Persönlichkeit. Es werden eigenständige Künstlerpersönlichkeiten herangebildet, die ihr vielseitiges Können sowohl auf dem Podium als Solist, Komponist oder Chorleiter, als Musiker in Orchestern und Ensembles als auch in exzellenter Weise als Interpreten zeitgenössischer Musik einbringen. Der Studiengang vertieft und verbreitert wissenschaftlich-theoretisches Wissen, baut sukzessiv kommunikative Kompetenzen im Feld der Musikpädagogik und Musikvermittlung auf und versetzt die Absolvent\*innen in die Lage, selbstständig über ihr künstlerisches Handeln und die Anwendung der gewonnenen Kompetenzen im beruflichen Bereich zu reflektieren.*

*Der Studiengang befähigt zum Erteilen von qualifiziertem Musikunterricht als Künstler-Pädagoge entsprechend dem jeweiligen Studienprofil des gewählten künstlerischen Hauptfaches im Freiberuf sowie im institutionellen Bereich (Musikschulen, Akademien, Kindertagesstätten, berufliche Schulen, als Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen sowie als Chor- und Ensembleleiter auch im kirchlichen Bereich).*

*Das Studium orientiert sich primär am Berufsfeld der öffentlichen Musikschulen und dem dort erteilten Instrumental-, Gesangs-, und Kompositionsunterricht, eröffnet darüber hinaus aber auch viele andere mit diesem Bereich verwandte musikpädagogische und musikpraktische Tätigkeitsfelder. Dazu gehören in erster Linie das eigene solistische Musizieren, Dirigieren und Komponieren, das Musizieren im Ensemble und im Orchester, die künstlerische und wissenschaftlich-theoretische Forschung, das Musikmanagement sowie die Musikvermittlung in den Bereichen Neue Musik, Musiktheater, Konzert, Presse, Verlag und Medien.*

*Im Studium werden insbesondere folgende Kompetenzen erworben:*

1. *die Fähigkeit zu künstlerisch und technisch ausgereiftem Instrumentalspiel/Gesang/ Komponieren/ Chorleiten im jeweiligen Hauptfach samt Kenntnis der musikalischen Literatur inklusive der curricular festgelegten Einbindung zeitgenössischer Musik im künstlerischen Hauptfach,*



2. *die Befähigung zur Vermittlung allgemeiner musikalischer sowie der hauptfachspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse an Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher sozialer Herkunft und Alters-, Begabungs- und Ausbildungsstufen,*
3. *die Fähigkeit zum Kommunikativmusizieren in musikalischen Ensembles in Mitwirkung und Leitung,*
4. *die Fähigkeit auf Grundlage derzeitiger wissenschaftlich-theoretischer Erkenntnisse pädagogisch verantwortungsvoll zu handeln,*
5. *die Fähigkeit, Zeitgenössische Musik adäquat zu interpretieren, innovativ zu erforschen und an unterschiedliche Zielgruppen interkulturell zu vermitteln.*

Die Ziele werden im Selbstbericht in Bezug auf unterschiedliche fachliche und überfachliche Kompetenzbereiche differenziert dargelegt. Neben der Fachkompetenz ist das Curriculum auch auf die Entwicklung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz und die Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden in der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang umfassend und transparent dargestellt und veröffentlicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche und künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass berufsfeldbezogene Qualifikationen durch das duale Studium in besonderem Maße gefördert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum folgt dem Konzept eines praxisintegrierenden Studiengangs, der mit Praxisanteilen in der hauseigenen kooperierenden Musikschule (und ggf. weitere Kooperationspartner) als zusätzlichen Lernort in idealer Weise auf die spätere berufliche Praxis vorbereitet. Für den Zugang zum Studium ist in der Regel eine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich. Falls keine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, kann der Zugang auch durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Begabung erfolgen. Zudem werden fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt und müssen von nicht muttersprachlich deutsch sprechenden Studierenden nachgewiesen werden.

Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, über die die künstlerische Eignung für das Studium nachgewiesen wird. Die Zugangsregeln und die Bedingungen für die Aufnahmeprüfung sind in der Allgemeinen Zulassungsordnung (§ 4) definiert.

Das Studium setzt sich aus 22 Modulen zusammen. Neben dem hohen Anteil an Pflichtmodulen gibt es ein Wahlpflicht- und zwei Wahlmodule (freier Wahlbereich). Die Studierenden wählen zudem zwischen fünf verschiedenen Hauptfachmodulen.

Als unterschiedliche Modulgruppen wurden eingerichtet:

- Künstlerisches Hauptfach (*Gitarre, Orchesterinstrument, Gesang, Komposition und Chorleitung*)
- Pflichtmodule Musikalische Praxis 1-3
- Pflichtmodule Musikwissenschaft 1-2
- Pflichtmodule Musiktheorie 1-2
- Pflichtmodule Music Education 1-4
- Pflichtmodule Neue Musik 1-2
- Wahlpflichtmodul: „Populäre Musik“ oder „Musik und Gesundheit“
- Wahlmodul „Freier Wahlbereich“
- Bachelorarbeit

Im Wahlpflichtbereich ist eine eigene Schwerpunktsetzung in den Bereichen Populäre Musik oder Musik und Gesundheit möglich, im Freien Wahlbereich wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, aus einem breiten Angebot an musikpraktischen und theoretisch-wissenschaftlichen Fächern auszuwählen und gezielt Kompetenzen nach der eigenen Interessenslage zu erwerben.

Lehr- und Lernformen: Die musikpraktischen Lehrveranstaltungen finden als Einzelunterricht oder in Kleingruppen statt, musikpädagogische und wissenschaftlich-theoretische Fächer als Seminar, Vorlesung oder Übung. In späteren Studienphase kommen Übungen im Kommunikativmusizieren und Kolloquien zum Einsatz.

Abgestimmt auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen werden als Prüfungsformen eingesetzt:

- Praktisch-künstlerische Prüfungen
- Schriftliche Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten)
- Lehrproben
- Mündliche Prüfungen und Präsentationen
- Portfolios

Ergänzt werden die Prüfungen um die Studienleistungen:

- Nachweis über die Teilnahme an Proben, Konzerten und Semesterprojekten
- Exposé: Schriftliche Ausarbeitung einer Aufgabenstellung aus der Lehrveranstaltung (ca. 3 Seiten)
- Referat: Selbständige Ausarbeitung einer gegebenen Thematik und Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10-15 Minuten)
- Praktikumsnachweis: Nachweis von Hospitationsstunden mit Praktikumsbericht

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein instrumental- und gesangspädagogisches Studium stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Studiengangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Music) sowie das Modulkonzept. Die Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Besonders positiv ist die intensive Praxisorientierung über den zweiten Lernort Musikschule hervorzuheben.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über das Wahlpflichtmodul und die beiden Module im „Freien Wahlbereich“ hinreichend gegeben. Die Studierenden haben

durch die Auswahl an musikpraktischen und theoretisch-wissenschaftlichen Fächern die Möglichkeit zur individuellen Profilgebung und Gestaltung des Studiums.

Aus Basis der Begutachtung vor Ort hat die Akademie für Blas- und Streichinstrumente ab dem zweiten Studienjahr eine Korrepetition in das Curriculum aufgenommen und den Stellenwert der Musikpädagogik im Curriculum erhöht. Darüber hinaus wurden die Bachelorarbeiten in der Form „Projekt“ deutlicher an die allgemeinen wissenschaftlichen Standards angebunden. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Änderungen, die zu einer Qualitätssteigerung im Curriculum führen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

##### Sachstand

Die studentische Mobilität wird im Rahmen der Möglichkeiten, die ein praxisintegrierendes Studium an einer Musikakademie bieten, hinreichend berücksichtigt. Neben der Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erworben wurden, bietet das Curriculum ausreichende Möglichkeiten eines flexiblen Studiums, um Freiräume für einen Auslandsaufenthalt zu schaffen. Für Auslandsaufenthalte wird von der Akademie das fünfte oder sechste Semester empfohlen, da in dieser Studienphase gute Möglichkeiten zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen bestehen. Die Auslandssemester können als Studienaufenthalte oder musikalische Praktika erbracht werden.

Regelungen zur Mobilität der Studierenden sind in § 28 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Zudem findet vor einem Auslandsaufenthalt eine intensive Studienberatung mit der Akademieleitung statt, in der über Ziele und Anrechnungsfragen gesprochen wird.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe verfügt die Akademie für Tonkunst über sehr gut ausgearbeitete und dokumentierte Regeln zur studentischen Mobilität. Die Studierenden werden gut bei der Gestaltung und Umsetzung von Auslandsaufenthalten beraten und unterstützt, die Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen ist gewährleistet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

##### Sachstand

Bei der personellen Ausstattung orientiert sich die Akademie für Tonkunst an den Vorgaben der hessischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und des hessischen Berufsakademiegesetzes (§§ 5 und 6).

Das Lehrpersonal umfasst insgesamt Planstellen im Umfang von knapp 14 Vollzeitäquivalenten, die ca. 360 Unterrichtsstunden anbieten können. Hinzukommen noch zwei Stellen in der Akademieleitung, die neben einer Verwaltungstätigkeit auch in der Lehre eingesetzt werden. 67 % der Lehrveranstaltungsstunden werden von hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Lehrkräften erbracht,

was den von der Studienakkreditierungsverordnung geforderten Anteil von 40 % deutlich übersteigt. Insgesamt lehren 33 Dozentinnen und Dozenten, die ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, sich durch hochrangige künstlerische Fertigkeit ausgewiesen und ihre Lehrbefähigung über ein Bewerbungsverfahren nachgewiesen haben. Ergänzt wird dieses Lehrpersonal durch 14 abgeordnete Lehrkräfte aus der Musikschule, eine Lehrkraft aus dem Kontingent der Verwaltung zur Leitung des Tonstudios und einen freiberuflichen Lehrbeauftragten.

Die nach § 5 des Berufsakademiegesetzes geforderte Qualifikation des Lehrpersonals (wissenschaftliche und künstlerische Leistungen) wird über die dem Selbstbericht anliegenden Vitae der Lehrenden nachgewiesen. Acht Dozentinnen und Dozenten der Akademie wurde Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Bezeichnung „Professorin/ Professor an der Berufsakademie“ verliehen. Zwei Lehrende haben eine Teilprofessur an einer anderen Hochschule.

Die Besetzung der Stellen erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung und orientiert sich an der Praxis an Musikhochschulen im Bereich der künstlerischen Professuren.

Zur Weiterbildung können alle Lehrenden ein akademieeigenes pädagogisches Fortbildungsangebot nutzen, in dem pro Studienjahr ein Blockseminar in der Akademie veranstaltet wird. Die Inhalte werden zwischen den pädagogischen Fachkräften der Akademie und einzuladenden Dozenten abgestimmt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Anforderung des § 21 der hessischen Studienakkreditierungsverordnung und des § 5 des hessischen Berufsakademiegesetzes werden erfüllt.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in hinreichendem Umfang vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie wird im Selbstbericht differenziert dargelegt. Es gibt ausführliche Angaben zu Anzahl und Größe von Räumen für die Präsenzlehre (Unterrichts- und Überäume, Büroräume, Bibliothek, Konzertsaal, Kammermusikraum, Schlagzeugstudio, Harfenraum, Rhythmikraum und studentischer Aufenthaltsraum) sowie deren Ausstattung. Zudem werden die verfügbaren Tasten- und Leihinstrumente aufgelistet und das Tonstudio und die IT-Infrastruktur beschrieben.

Die Studierenden haben Zugang zur Bibliothek der Akademie mit einem Notenbestand von ca. 38.000 Ausgaben sowie 5332 Fachbücher und Lexika aus den Bereichen Musiktheorie und -praxis, Musikgeschichte, Instrumentenkunde und musikpädagogischer Fachliteratur. Dazu kommen etwa 800 Bände an Gesamtausgaben von für die Musikgeschichte relevanten Komponisten und ein umfangreicher Bestand an Datenträgern (CD, LP, DVD). Die Studierenden können zudem die Bibliothek der

Technischen Universität Darmstadt, die Stadtbibliothek, das Archiv des IMD und des INMM und die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Darmstadt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nutzen.

Die Akademie plant, zukünftig *Moodle* als Lernplattform einzusetzen (wie es bereits an der TU Darmstadt üblich ist) und damit ein aktuelles Instrument zur kommunikativen Vernetzung von Lehrenden und Studierenden zu implementieren.

Im nichtwissenschaftlichen Bereich stehen 14 Stellen für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, das Sekretariat, die Bibliothek, den technischen Dienst und für Informationen zur Verfügung.

Die Studierenden des Studiengangs zeigten sich im Gespräch grundsätzlich zufrieden mit der Ausstattung an der Akademie.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie als gut geeignet zur Durchführung des Studiengangs anzusehen. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle vorgesehenen Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Die technische Ausstattung ist zudem geeignet, alle Unterrichtsszenarien sehr gut zu unterstützen.

Durch die institutseigene Bibliothek und die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Bibliotheken am Standort Darmstadt ist die Literaturversorgung sowie die Versorgung mit Noten und Tonträgern insgesamt gewährleistet.

Die Einrichtung der Lernplattform Moodle wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich unterstützt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Studiengang Künstlerische und pädagogische Praxis sind die Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. In den §§ 10-15 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden die folgenden Prüfungsformen definiert:

- Praktisch-künstlerische Prüfungen
- Schriftliche Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten)
- Lehrproben
- Mündliche Prüfungen und Präsentationen
- Portfolios

Ergänzt werden die Prüfungen um die Studienleistungen (§ 16):

- Nachweis über die Teilnahme an Proben, Konzerten und Semesterprojekten
- Exposé: Schriftliche Ausarbeitung einer Aufgabenstellung aus der Lehrveranstaltung (ca. 3 Seiten)
- Referat: Selbständige Ausarbeitung einer gegebenen Thematik und Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10-15 Minuten)
- Praktikumsnachweis: Nachweis von Hospitationsstunden mit Praktikumsbericht

Im § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung wird die Bachelorarbeit im Detail beschrieben.

Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer benoteten Prüfung ab, wobei nicht alle Noten in die Gesamtnote eingehen. In den Modulen „Freier Wahlbereich“ werden die Kompetenzziele durch unbenotete Leistungsnachweise überprüft.

Die meisten Module schließen mit einer Modulprüfung ab. In einem kleinen Teil der Module (9 von 22) sind mehrere Prüfungsteile vorgesehen. Dieser Umstand ist durch die Qualifikationsziele der Module begründet und ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehalten. Prüfungen mit zwei Prüfungsteilen sollen die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls entsprechend abbilden und ergeben sich vorwiegend aus dem individuellen Profil der künstlerischen Hauptfächer.

In den Modulen, in denen die Kompetenzziele nicht vollständig durch die Modulprüfungen geprüft werden können, sind ergänzende Studienleistungen zu absolvieren. Dies sind z. B. Praktika mit entsprechender Dokumentation oder Kurzbeiträge wie Exposés oder Referate in Seminaren. Die Studienleistungen erfordern zudem die regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme der Studierenden und sollen damit den Lernerfolg im Modul fördern. Die Studienleistungen führen nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Studierenden, da sie im entsprechenden Workload des Moduls berücksichtigt wurden und semesterbegleitend erbracht werden.

Bei der Bachelorarbeit können die Studierenden zwischen einer rein schriftlichen Abschlussarbeit oder einem künstlerisch-pädagogischen Projekt mit schriftlicher Dokumentation wählen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist in §26 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Möglichkeit zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jeweils im nächsten Prüfungszeitraum gegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Sind in einem Modul mehrere Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, so erscheint dies sinnvoll, da unterschiedliche Kompetenzziele zu berücksichtigen sind und eine regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen gewährleistet wird. Das Vorgehen ist dem entsprechend angemessen und didaktisch gut begründet. Zudem entsteht keine übermäßig große Prüfungsbelastung bei den Studierenden, die im Gespräch auch keine Beschwerden über eine zu hohe Belastung äußerten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Studiengang werden alle Gruppenlehrveranstaltungen überschneidungsfrei angeboten. Der Einzelunterricht wird darauf abgestimmt und individuell geplant, so dass der Studiengang ohne Zeitverlust zu studierend ist und dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsorganisation ermöglicht ebenfalls eine überschneidungsfreie Abwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsplan für ein Semester wird mit detaillierten Angaben zu den Prüfungsterminen und -zeiten zwei Monate vor Beginn der Prüfungsphase veröffentlicht.

Die Studierbarkeit und die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung werden im Rahmen der Evaluation der Lehre erhoben. In einem Studienjahr werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 60 ECTS-Punkte erworben. Die Praxiszeiten an der Musikschule werden bei der Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt.

Die Module des Studiengangs werden jeweils innerhalb eines Studienjahres (zwei Semester) absolviert und haben einen Umfang von 5 bis 30 ECTS-Punkten. Bei den großen Modulen handelt es sich um die Hauptfachmodule der künstlerischen Ausbildung. Alle Module schließen mit Studien- und/oder Prüfungsleistungen ab. In den Fällen, in denen mehr als eine Leistung pro Modul zu erbringen ist, entsteht dadurch keine zu hohe Belastung für die Studierenden, so dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird (siehe Kap. 2.2.2.5 Prüfungen).

Durch das Gespräch mit den Studierenden wurde keine Hinweise gefunden, dass die Studierbarkeit eingeschränkt wäre.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Auch ergeben sich durch das praxisintegrierende Studiengangskonzept keine höheren Belastungen für die Studierenden als in Studiengängen ohne diese Praxisphasen. Die Akademie überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

## **2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang verfolgt als dualer Studiengang ein praxisintegrierendes Konzept mit inhaltlicher und struktureller Verzahnung von Theoriephasen an der Akademie und Praxisphasen an der im eigenen Hause befindlichen Musikschule und einer Allgemeinbildenden Schule in Darmstadt.

Das duale Konzept und die „Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien“ werden im Kap. 2.2.9 beschrieben. Dort erfolgt auch die Bewertung durch die Gutachtergruppe. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf eine zusätzliche Darstellung und Bewertung an dieser Stelle verzichtet.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei dem Studiengang *Künstlerische und pädagogische Praxis* handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bisher an der Akademie angebotenen Studiengangs *Instrumental- und Gesangspädagogik*, den der neue Studiengang ablöst. Das Curriculum des neuen Studiengangs beruht auf aktuellen Forschungsergebnissen und Praxiserfahrungen fokussiert neben der künstlerischen Ausbildung verstärkt aktuelle musikpädagogische Strömungen (z. B. *Community Outreach*) und die *Contemporary Music* im Studienort Darmstadt als Exzellenzzentrum der Neuen Musik.

Durch die eigene künstlerische Tätigkeit der Dozentinnen und Dozenten über feste Anstellungen oder Zeitverträge in Orchestern (z. B. Staatstheater Darmstadt, HR-Sinfonieorchester, Nationaltheater Mannheim, Münchner Hofkapelle, Orchester der Bayreuther Festspiele) oder sind als Gesangs- und Instrumentalsolisten auf nationaler und internationaler Ebene, können aktuelle Tendenzen und Strömungen auf fachlich-künstlerischem Gebiet in die Lehre einfließen.

Aktuelle strukturelle, pädagogische und künstlerische Entwicklungen erfahren die Lehrenden zudem durch Unterrichtstätigkeit an anderen in- und ausländischen Musikhochschulen und berufsbildenden Institutionen (z. B. in Frankfurt, Würzburg, Rostock, Mannheim, Wiesbaden, München, Bayreuth, Jerusalem, Shanghai und Zürich) sowie durch eine Lehrtätigkeit in Meisterkursen.

Als Referenzrahmen für die curriculare Ausgestaltung des Studiengangs diene die „Empfehlungen zur Einführung von Bachelor-/Masterstudiengängen im Bereich Musikpädagogik/Instrumentaldidaktik (2005)“ der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge (ALMS). Darüber hinaus wird ein Abgleich mit der Konferenz der Leitungen der Berufsakademien und Konservatorien in Deutschland vorgenommen.

In die Gestaltung der Lehre fließen zudem die Tätigkeiten der Lehrenden an anderen Musikschulen und Allgemeinbildenden Schulen, die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen und Mitgliedschaften sowie die Mitgliedschaft in folgenden Einrichtungen ein:

- Arbeitsgemeinschaft der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge (ALMS)
- International Society for Music Education (ISME)
- Gesellschaft für Musiktheorie (GMTH)
- Gesellschaft für Musikforschung (GfM)
- European Piano Teachers Association (EPTA)
- Berufsverband deutscher Gesangspädagogen (BDG)
- European String Teachers Association (ESTA)
- Gesellschaft Cultural Diversity in Music Education (CDiME)

Darüber hinaus organisiert die Akademie regelmäßig hausinterne Fortbildungsangebote und Kurse für Dozentinnen, Dozenten und Studierende.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der zu beurteilende Studiengang ist künstlerisch, wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Diese Einschätzung ergibt sich aus der langen Entwicklungsgeschichte des Studiengangs, die unmittelbare Orientierung an den Vorgaben von Fachgesellschaften und den Bedarfen der Berufspraxis sowie den Erfahrungen der Lehrenden aus der eigenen künstlerischen Tätigkeit und der Lehrtätigkeit an anderen Bildungseinrichtungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.



## 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Die insgesamt kleine Bildungseinrichtung kann einen guten und unmittelbaren Kontakt zwischen Lehrenden, Studierenden und Verwaltung gewährleisten und durch kurze Wege eine individuelle Betreuung der Studierenden erreichen. Die Studierenden sind zudem in den Gremien der Selbstverwaltung eingebunden und stehen in ständigem Austausch mit der Akademieleitung.

Die Akademie hat ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt und einen Qualitätsmanagementbeauftragten eingesetzt, der für die Konzeption, Verwaltung und Weiterentwicklung von Informationsbeständen und Datenbanken und der Dokumentation und Interpretation von Kennzahlen und Indikatoren zuständig ist und auch konzeptionelle Arbeit zur Weiterentwicklung des Systems leistet. Der QM-Beauftragte ist zudem Dienstleister für den Verwaltungsrat in Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das QM-System beinhaltet neben einem institutsinternen Informations- und Berichtssystem auch unterschiedliche Evaluationsinstrumente: Die Studierenden werden regelmäßig zur Qualität der Lehrveranstaltungen, zur studentischen Arbeitsbelastung und zur Studieneingangsphase befragt. Darüber hinaus wird eine Befragung von Absolventinnen und Absolventen durchgeführt, um eine rückblickende Beurteilung des Studiengangs zu erhalten und den Eintritt ins Berufsleben zu untersuchen. Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden an die Studierenden zurückgemeldet und in der Regel auch mit ihnen besprochen.

Die Ergebnisse der Evaluationen fließen gemeinsam mit studienrelevanten Kennzahlen in qualitätssichernde Prozesse ein und ermöglichen eine ständige Weiterentwicklung der Bildungsangebote. Beteiligte Gremien sind dabei eine Steuerungsgruppe, die Prüfungskommissionen, die Gesamtkonferenz, das Kuratorium und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist als internes Gremium besetzt mit Personen aus der Leitungsebene der Akademie sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden, der Studierenden und der Verwaltung. Das Kuratorium ist ausschließlich extern besetzt mit dem Bürgermeister der Stadt Darmstadt, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern.

Bei den Vor-Ort-Gesprächen wurde erörtert, dass im QM-System der Bereich der Ausbildung am Lernort Musikschule/ Allgemeinbildende Schule noch nicht angemessen repräsentiert ist und auch die Erhebungsinstrumente zur Lehrevaluation (Lehrveranstaltungsbewertung und Absolventenstudien) keine entsprechenden Items enthalten. Die Akademie hat daraufhin einen „Leitfaden zur Zusammenarbeit der Abteilungen Berufsakademie und Städtische Musikschule“ erstellt, der auch unterschiedliche Elemente der Qualitätsentwicklung enthält. Außerdem wurde das Evaluationskonzept sehr umfangreich und detailliert erweitert und konkretisiert, u.a. um die Lernorte außerhalb der Akademie. Das neue Konzept wurde in einer überarbeiteten Version des Selbstberichts dokumentiert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System der Akademie für Tonkunst zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre sicherzustellen. Die Akademie hat die notwendigen Strukturen und Prozesse etabliert und führt regelmäßige Befragungen der Studierenden in allen relevanten Bereichen von Studium und Lehre durch.

Die aus den Evaluationen gewonnenen Erkenntnisse fließen in einen Qualitätskreislauf ein, so dass eine solide Basis für die ständige Weiterentwicklung des Curriculums gegeben ist. Evaluationsergebnisse werden den Studierenden zur Kenntnis gegeben und mit ihnen besprochen. Die Studierenden

sind auch über die Gremien hinreichend am Qualitätsmanagement und der Weiterentwicklung von Studium und Lehre beteiligt.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens entstandene Weiterentwicklung des QM-Systems und des Systems zur Evaluation von Studium und Lehre ist als besonders positiv hervorzuheben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Ein Gleichstellungskonzept gibt es auf Ebene der Stadt Darmstadt, eine Gleichstellungsbeauftragte für den *Eigenbetrieb Kulturinstitute der Wissenschaftsstadt Darmstadt* in deren Zuständigkeit die Akademie für Tonkunst fällt. Das Gleichstellungskonzept der Stadt Darmstadt wird an der Akademie umgesetzt. Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten umfasst geschlechtsspezifische Fragestellungen im Lehrbetrieb und der Verwaltungsorganisation, die Bedürfnisse und Rechte der Studierenden und die Beteiligung an Verfahren zur Besetzung von Stellen.

Die Akademie hat dargelegt, dass sie Förderungskonzepte für Studierende in besonderen Lebenslagen entwickelt hat. Folgende Maßnahmen werden u.a. genannt:

- Besondere Behandlung von Studienbewerbern aus bildungsfernen Schichten beim Aufnahmeverfahren.
- Unterstützung ausländischer Studierender durch Patenschaften.
- Die Gemeinschaft ausländischer Studierender wird u.a. durch Bereitstellung von Räumlichkeiten für gemeinschaftliche Aktivitäten gefördert.
- Erziehenden Studierenden ist es nach Absprache im Einzelfall gestattet, Kinder in die Lehrveranstaltungen mitzubringen. Bei Bedarf stellt die Akademie geeignete Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung zur Verfügung, falls Studierende dies im Rahmen einer Selbstorganisation wünschen.

Die Akademie für Tonkunst hat die Position einer Ansprechperson für Angelegenheiten von Behinderten geschaffen. Diese steht ihrerseits in direkter Verbindung zur Schwerbehindertenvertretung der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Das Gebäude der AfT ist weitgehend barrierefrei gestaltet.

Nach § 18 der Prüfungsordnung und § 11 der Zulassungsordnung wird durch die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich den besonderen Bedürfnissen behinderter und chronisch kranker Studierender entsprochen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Akademie liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist ebenfalls gegeben. In der Studien- und Prüfungsordnung wird der Nachteilsausgleich für Studierende mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

#### 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

#### 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Akademie arbeitet im Rahmen der musikalischen Ausbildung der Studierenden mit den folgenden Einrichtungen zusammen:

- Der Lichtenbergschule und der Bernhard-Adelung-Schule Darmstadt. Studierende gestalten Projekte im Bereich Komposition und Gesang mit Schulklassen.
- Dem Internationalen Musikinstitut Darmstadt, einem Informationszentrum der zeitgenössischen Musik. Studierende der Akademie nehmen als Stipendiaten an Veranstaltungen der Internationalen Ferienkurse teil und erbringen dadurch eine Modulleistung für den Studiengang.
- Dem Institut für Neue Musik und Musikpädagogik Darmstadt, Ausrichter der sog. Osterarbeitstagungen. Die Zusammenarbeit entspricht der mit dem Internationalen Musikinstitut Darmstadt.
- Dem Jazzinstitut Darmstadt, einem internationalen Forschungs- und Informationszentrum zum Jazz. Die Teilnahme am „Darmstädter Jazzforum“ wird als Modulleistung anerkannt und es besteht eine gemeinsame Konzertreihe.
- Dem Institut für Kirchenmusik Bistum Mainz und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. An der Akademie für Tonkunst absolvierte Lehrveranstaltungen werden für die Kirchenmusikalische Ausbildung (C-Ausbildung) anerkannt.

Mit allen Einrichtungen wurden Vereinbarungen geschlossen, die im Anhang zum Selbstbericht der Akademie enthalten waren.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationen mit den nichthochschulischen Einrichtungen beziehen sich nicht auf die Anforderungen des § 19 MRVO, sondern sind eher als Elemente des dualen Studiums zu sehen. Eine Einschätzung wird daher unter Kap. 2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch abgegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

#### 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Akademie für Tonkunst kooperiert mit den folgenden Hochschulen:

- Technische Universität Darmstadt: Wechselseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Module im Wahlbereich. Studierende der Akademie für Tonkunst können Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Philosophie/ Ästhetik der TU Darmstadt besuchen, Studierende der TU Darmstadt können das Nebenfach Musik an der Akademie für Tonkunst belegen.

- Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt: Wechselseitige Anerkennung von Modulen.
- Evangelische Hochschule Darmstadt: Es besteht ein gemeinsames Lehrangebot und Module werden wechselseitig anerkannt.
- Kunsan National University (Südkorea): Austausch von Studierenden und gemeinsame Durchführung von Konzerten und Masterclasses.

Über die Kooperationen wurden jeweils Vereinbarungen geschlossen, die in den Anlagen zum Selbstbericht enthalten sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Kooperationen der Akademie für Tonkunst mit drei regionalen und einer asiatischen Hochschule bereichern das Studienangebot der Akademie und erscheinen somit insgesamt sinnvoll. Die Qualität des Studiengangskonzepts wird dadurch nicht negativ beeinflusst. Die Kooperationen wurden beschrieben und in Vereinbarungen dokumentiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nach der Studienakkreditierungsverordnung für das Land Hessen sind insbesondere Vorgaben für das Lehrpersonal zu berücksichtigen. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 % nicht unterschreiten. An der Akademie für Tonkunst werden ca. 67 % der Lehrveranstaltungsstunden werden von hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Lehrkräften erbracht (siehe dazu auch Kap. 2.2.2.3 Personelle Ausstattung).

Weiterhin sind die folgenden Prüfpunkte zu berücksichtigen:

1. Das Zusammenwirken der Lernorte Akademie und Betrieb:

Neben der Akademie als primärem Lernort wird als zweiter Lernort für die berufspraktische Ausbildung auf die hausinterne Städtische Musikschule zurückgegriffen. Da die Akademie und die Musikschule unter einem Dach verortet sind und das Lehr- und Verwaltungspersonal abteilungsübergreifend eingesetzt wird, ist eine enge Verzahnung der Lernorte gut umsetzbar. Darüber hinaus gibt es noch Kooperationen mit einer Allgemeinbildenden Schule in Darmstadt im Bereich Komposition und Gesang mit Schulklassen, die jedoch bisher nicht vertraglich abgesichert wurde.

Für weitere Kooperation mit Einrichtungen in Darmstadt hat die Akademie Absichtserklärungen für den Ausbau der Kooperationen vorgelegt.

Die Integration der Praxisphasen in das Curriculum ist in den Modulbeschreibungen und den Ordnungen dokumentiert. Zur Verzahnung werden das Orientierungspraktikum (4. Semester), das Hospitationspraktikum (5. und 6. Semester) und das Unterrichtspraktikum (7. und 8. Semester) herangezogen, die in den Lehrbereich *Music Education* integriert sind, der insgesamt 37 ECTS-Punkte umfasst und sich über die gesamte Studiendauer erstreckt. Am zweiten Lernort werden insgesamt 10 ECTS-Punkte (300 Stunden) absolviert.

2. Die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden:

Die Sicherung der Qualität und Kontinuität des Lehrangebots und die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgen durch das Lehr- und Verwaltungspersonal der Akademie und der Musikschule, das sich durch die Verortung innerhalb einer Einrichtung weitgehend überschneidet.

3. Das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst:

Die Akademie für Tonkunst verfügt über ein nachhaltiges Qualitätsmanagementsystem, das im Kap. 2.2.4 Studienerfolg ausführlich beschrieben wird. Dabei werden die Lernorte außerhalb der Akademie hinreichend berücksichtigt, die Prozesse und Instrumente dafür werden ausführlich beschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Voraussetzungen der Studienakkreditierungsverordnung für das Land Hessen für das Lehrpersonal werden von der Akademie erfüllt, da etwa zwei Drittel der Lehrveranstaltungsstunden von hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Lehrkräften erbracht werden, was den geforderten Wert von 40 % deutlich übersteigt.

Die Praxisintegration erscheint der Gutachtergruppe insgesamt gut gelungen. Sie erstreckt sich auf das gesamte Studium mit einem Fokus auf unterschiedliche Praxisphasen vom vierten bis achten Semester. Die curriculare Verzahnung (Integration in die Module des Bereichs *Music Education*) ist dabei gegeben. Eine vertragliche Absicherung erscheint der Gutachtergruppe für den Lernort Musikschule nicht notwendig, da sich diese als Abteilung im gleichen Hause wie die Akademie befindet. Der von der Akademie erstellte „Leitfaden zur Zusammenarbeit der Abteilungen Berufsakademie und Städtische Musikschule“ ist jedoch gut geeignet, das Verhältnis zwischen Akademie und Musikschule transparent darzustellen. und die Funktion einer entsprechenden Vereinbarung oder eines Kooperationsvertrages zu übernehmen.

Ein Vertrag muss jedoch mit der Allgemeinbildenden Schule geschlossen werden, so dass die Kooperation auch in diesem Fall abgesichert ist. Nach Auskunft der Akademie ist eine Kooperationsvereinbarung bereits in Arbeit und kann dem Akkreditierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Die Qualität des Lehrangebots erscheint hinreichend gesichert und die Beratung und Betreuung der Studierenden ist durch die geringe Größe der Akademie und den guten und direkten Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden gewährleistet.

Die Akademie verfügt über ein gut ausgebautes und nachhaltiges System zur Qualitätssicherung, bei dem die Lernorte außerhalb der Akademie auch explizit berücksichtigt werden.

Die Gutachtergruppe hat der Akademie im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche empfohlen, neben der hausinternen Musikschule weitere Musikschulen in die Kooperation aufzunehmen. Dies sollten insbesondere Musikschulen im ländlichen Raum sein, so dass die Studierenden ihre Praxiserfahrungen auch unter anderen Rahmenbedingungen sammeln können. Die Akademie hat zugesagt, diese Anregung aufzugreifen und an der Umsetzung zu arbeiten, was von der Gutachtergruppe sehr begrüßt wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt, da eine Kooperation mit einer Allgemeinbildenden Schule in Darmstadt als weiterer Lernort im dualen Studium nicht vertraglich abgesichert ist.

Die Gutachtergruppe schlägt die folgende Auflage vor:

- Mit der Allgemeinbildenden Schule in Darmstadt als weiterer Lernort im dualen Studium ist eine vertragliche Absicherung (Vertrag oder Kooperationsvereinbarung) vorzusehen.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Siehe Kap. *Allgemeine Hinweise* auf Seite 5 dieses Berichts.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Hessische Studienakkreditierungsverordnung und Hessisches Berufsakademiegesetz (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien).

#### 3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
  - Prof. Dr. Peter Imort, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
  - Prof. Dr. Birgit Jank, ehem. Universität Potsdam (Musikpädagogik und Musikdidaktik) und Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam (wiss. Beirat)
  - Prof. Claudia Schmidt-Krahmer, Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
- b) Vertreter der Berufspraxis
  - Ulrich Nagel, Dipl. IGP, Musikschule Bad Nauheim
- c) Studentin
  - Bogna Bernagiewicz, Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

### 4 Datenblatt

#### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	11.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	08.05.2023 und 09.05.2023
Eingang überarbeitete Selbstdokumentation:	01.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Akademieleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Raum- und Sachmittelausstattung konnte vor Ort geprüft werden. Es wurden Lehrveranstaltungs- und Überäume, ein Konzertsaal sowie die technische Ausstattung besichtigt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)